

## **Merkblatt für die Zulassung als Seelotsenanwärter**

1. Die Zulassung als Seelotsenanwärter und die Bestallung zum Seelotsen richtet sich nach dem Gesetz über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1213), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung bestimmter Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Zweites Seeschifffahrtsanpassungsgesetz - SchAnpG 2) vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1828).
  - 1.1 Nach dem Seelotsgesetz ist Seelotse, wer nach behördlicher Zulassung (Bestallung) berufsmäßig auf Seeschifffahrtstrassen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtkundiger Berater geleitet. Seine Tätigkeit übt der Seelotse als freien, nicht gewerblichen Beruf aus. Der Seelotse ist Mitglied einer Lotsenbrüderschaft. Seine Entlohnung richtet sich nach der jeweiligen Verteilungsordnung der Lotsenbrüderschaft.
  - 1.2 Bevor jemand zum Seelotsen bestallt wird, hat sich der Antragsteller als Seelotsenanwärter der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluß einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen. Die Ausbildung obliegt der Brüderschaft des Seelotsreviers, für das der Anwärter ausgewählt wurde. Die Ausbildung soll Anwärtern die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.
  - 1.3 Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate. Die Kosten der Ausbildung tragen grundsätzlich die Seelotsenanwärter. Die Lotsenbrüderschaften können den Seelotsenanwärtern eine Ausbildungsbeihilfe gewähren.
2. Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärter sind schriftlich an die für das Seelotsrevier zuständige Aufsichtsbehörde zu richten. Dabei ist/sind das/die Seelotsrevier(e), für das/die die Bewerbung gelten soll, anzugeben.  
Zuständig sind

- 2.1 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest  
Außenstelle für das Seelotswesen  
Am Radarturm 3  
27568 Bremerhaven

**für die Seelotsreviere Ems, Weser I und Weser II / Jade,**

- 2.2 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
Außenstelle für das Seelotswesen  
An der See 14  
18119 Rostock

**für das Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund,**

- 2.3 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  
Hindenburgufer 247  
24106 Kiel

**für die Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave, Flensburger Förde und Elbe.**

3. Wird ein Bedarf an Seelotsenanwärtern festgestellt, wird/werden die zu besetzende(n) Stelle(n) ausgeschrieben. Die jeweilige Ausschreibung und die Bewerbungsfrist wird in den „Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) bekannt gegeben.  
Im Zulassungsverfahren werden nur vollständige Bewerbungen (vgl. Nr. 5), die innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen, berücksichtigt. Einbezogen werden auch die Bewerbungen, die seit Bewerbungsschluss des letzten Zulassungsverfahrens - unabhängig von der Ausschreibung - eingegangen sind.
4. Als Seelotsenanwärter darf nur zugelassen werden, wer
- 4.1 ein Befähigungszeugnis ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen zum Kapitän für den Dienst auf anderen als Fischereifahrzeugen oder ein als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt,

- 4.2 ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier geleistet hat,
  - 4.3 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt,
  - 4.4 durch ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der See-Berufsgenossenschaft nachweist, dass er geistig und körperlich für den Beruf eines Seelotsen geeignet ist, insbesondere das volle Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen hat und
  - 4.5 nach seiner Lebensführung die Gewähr dafür bietet, dass er die für den Beruf eines Seelotsen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
5. Anträgen nach Nr. 2 sind in einfacher Ausfertigung beizufügen
- 5.1 den biographischen Fragebogen mit Lichtbild,
  - 5.2 je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1, des Abschlusszeugnisses der Fachhochschule bzw. Fachschule sowie der Diplomurkunde,
  - 5.3 eine schriftliche Versicherung, dass keine oder ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis!),
  - 5.4 eine schriftliche Erklärung darüber, an welche Behörde noch ein Antrag auf Zulassung als Seelotsenanwärter gerichtet worden ist,
  - 5.5 einen Nachweis (Seefahrtbuch oder vergleichbare Unterlagen) über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit, über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1,
  - 5.6 einen Nachweis über Altersvorsorge (Versicherungsverlauf der Seekasse oder entsprechende Nachweise),

- 5.7 vorhandene Dienstzeugnisse der Reedereien, bei denen der Antragsteller tätig war sowie Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen,
  - 5.8 eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Sprechfunkzeugnisses und
  - 5.9 von Bewerbern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über die Gleichwertigkeit des Patentes mit dem deutschen Befähigungszeugnis nach Nr. 4.1.
6. Nach Aufforderung der Aufsichtsbehörden hat sich der Bewerber einer Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung für den Beruf des Seelotsen zu unterziehen. Die Untersuchungen werden durch die Seeärztlichen Dienststellen der See-Berufsgenossenschaft in Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Kiel und Rostock durchgeführt.
- 6.1 Die Beurteilung der Eignung richtet sich nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelosen (Seelotsenuntersuchungsverordnung – SeeLotUntV 1998) und dem Nichtvorhandensein der Merkmale der Anlage 1 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
  - 6.2 Im Rahmen der Untersuchung ist zur Feststellung der erforderlichen geistigen Eignung eine gesonderte psychologische Begutachtung nach Maßgabe der See-Berufsgenossenschaft durchzuführen.
  - 6.3 Die Kosten der Untersuchung trägt grundsätzlich der Untersuchte.
  - 6.4 Der Seeärztliche Dienst der See-Berufsgenossenschaft teilt dem Bewerber das Ergebnis der Untersuchung mit. Bewerber, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 4.4 erfüllen, erhalten von der Aufsichtsbehörde einen Ablehnungsbescheid.
7. Liegt ein positives Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vor, wird der Bewerber in

die Bewerberliste aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Bewerberliste ist kein Anspruch auf die Zulassung als Seelotsenanwärter verbunden. Über die Aufnahme in die Bewerberliste wird der Bewerber schriftlich durch die Aufsichtsbehörde informiert. Nach Aufnahme in die Bewerberliste hat sich der Bewerber bei der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Lotsenbrüderschaft vorzustellen.

8. Vor der Entscheidung über die Einberufung in den Seelotsendienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerber aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme als Seelotsenanwärter geeignet sind. Die Auswahl und Zulassung der Seelotsenanwärter erfolgt gemäß § 8 SeelG im Benehmen mit der jeweiligen Lotsenbrüderschaft.
  - 8.1 Antragsteller, die von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärter zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.
  - 8.2 Antragsteller, die im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Nicht zugelassene Bewerber haben die Möglichkeit, für weitere Zulassungsverfahren ihren Antrag aufrechtzuerhalten. Sie haben dies im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Oktober formlos gegenüber der Aufsichtsbehörde für das nächste Kalenderjahr zu erklären. Werden weitere Zulassungsverfahren in dem selben Kalenderjahr durchgeführt, wird der abgelehnte Bewerber ohne besonderen Antrag erneut in den Bewerberkreis aufgenommen.
  - 8.3 Da die Bewerberakten zum Teil über Jahre geführt werden, ist es empfehlenswert, die Bewerbungsunterlagen bei den Aufsichtsbehörden auf dem neuesten Stand zu halten.